Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Fördermittelübersicht für den Weinbau in Baden-Württemberg

Überblick für Weinbaubetriebe, Genossenschaften, Kellereien und Kommunen Stand: 29. Oktober 2026

1. Weinbau-spezifische Programme

A Umstrukturierung & Umstellung von Rebflächen (UuU)



- Förderfähig: Rebsortenwechsel, Wiederbepflanzung, Zeilenverbreiterung, Querterrassen, Mauern in Steillagen und Tröpfchenbewässerung.
- Förderhöhe ab 2027: je nach Maßnahme 10.000 bis 35.000 €/ha, in Handarbeitslagen mit pilzwiderstandsfähigen Sorten bis 70.000 €/ha; Tröpfchenbewässerung bis 1.800 €/ha.

B Investitionen im Weinbau (Weinbau-investiv)

Investitionen bei Fusion, Kooperation und Betriebserweiterung



- Fördert größere Strukturvorhaben im Weinbau: Machbarkeitsstudien, Fusionen, Kooperationen und umfangreiche Betriebserweiterungen.
- Machbarkeitsstudien: Fördersatz bis 40 %, Mindestinvestitionsvolumen: 5.000 €.
- Investitionen: Fördersatz bis 27 %, Mindestinvestitionsvolumen: 30.000 €.

Investitionen in Kellerwirtschaft und Vermarktung



- Fördert neue Maschinen und Ausstattungen für Kellerwirtschaft und Vermarktung zur Verbesserung von Qualität und Innovation.
- Ab EU-Haushaltsjahr 2027: Fördersatz bis 27 %, Mindestinvestitionsvolumen: 30.000 €.

C Binnenmarktförderung (BMF)

- Information über geografische Angaben baden-württembergischer Weine
- Förderfähig: Informationskampagnen, Teilnahme an bzw. Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Fördersatz: bis 60 %.
- Mindestvolumen: 10.000 €.

D Handarbeits-Weinbau (HWB)



- Bewirtschaftungszuschuss für den Erhalt besonders arbeitsintensiver Terrassenweinberge und sehr steiler Weinberge.
- Förderfähig: Bewirtschaftung ohne Schlepper oder schwere selbstfahrende Maschinen.
- Förderhöhe: 5.000 €/ha und Jahr.

E Pheromonförderung Weinbau (PHW)



- Verwirrmethode gegen Traubenwickler-Arten.
- 200 €/ha pro Jahr.

F Erschließung von Weinbausteillagen



- Förderung von Einschienenzahnradbahnen oder ähnliches zur Erschließung von Steillagen.
- Fördersatz: bis 60 %.

G Weinbauspezifische Flächenmaßnahmen: Ökoregelung 1a / FAKT II-E16 Rotationsbrache / FAKT II C2 ➡ Antragstellung im Gemeinsamen Antrag (GA)



- Ökoregelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (AL). Unbestockte Rebflächen werden als AL gewertet.
- Fördersatz: 1.300 € für das erste Hektar.

- Ökoregelung 1b: Blühstreifen/-flächen auf AL.
- Ökoregelung 1c: Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen (auch Rebflächen).
- Fördersatz für ÖR 1b / 1c: 200 €/ha.

- FAKT II C2 – Bewirtschaftung von Weinbausteillagen: Erschwernisausgleich.
- Rebflächen ab 30 % Hangneigung.
- Fördersatz: 1.000 €/ha.

- FAKT II-E16 Rotationsbrache (ab 2027): Weinbauspezifische Rotationsbrache.
- Fördersatz: 2.500 €/ha (max. 3 ha je Betrieb).
- Verpflichtungszeitraum: 3 Jahre.

2. Flächen-, Umwelt-, Risiko- und Beratungsförderung

A Direktzahlungen



- Einkommensgrundstützung (EGS, 2026: ca. 147 €/ha).
- Umverteilungsstützung.
- Junglandwirteförderung.
- Öko-Regelungen.

B FAKT II – relevante Maßnahmen



- A3 Kleine Strukturen: 70 €/ha für Schläge von 0,01 bis 0,5 ha.
- E11 Herbizidfreie Dauerkulturen: 300 €/ha.
- D2 Ökolandbau: Einführung 1.450 €/ha, danach Weiterführung 1.000 €/ha.

C Mehrgefahrenversicherung



- Bis 50 % der Versicherungsprämien.
- Versicherung gegen mind. 2 Risiken: Hagel, Starkfrost, Sturm, Starkregen.

D Förderung Bewässerungsinfrastruktur



- Aufbau gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur.
- Investitionen bis 50 %.
- Machbarkeitsstudien bis 70 %.

E Modulberatung



- Beratungsmodule Weinbau (Modul 237) und Kellerwirtschaft (Modul 238).
- Bis 70 %, bis 1.500 €.

3. Einzelbetriebliche Investitionen

A AFP – Agrarinvestitionsförderungsprogramm



- Für landwirtschaftliche Unternehmen / Kooperationen, z. B. Bewässerung, Frostschutz, baul. Anlagen, bestimmte Pflanzenschutzgeräte.
- Zuschuss: 20 % - 40 %.
- Förderfähige Investitionen: 20.000 - 2.000.000 €.

B IKLB – Investionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben



- Für Kleine Betriebe mit Standardoutput bis 120.000 €.
- Gebäude, technische Anlagen, Innenwirtschaft, Hangspezialmaschinen.
- Zuschuss: 20 % - 40 %.
- Förderfähige Investitionen: 20.000 - 200.000 €.

C DIV – Förderung der Diversifizierung



- Investitionen landw. Betriebe z.B. in Weinstube, Hofladen, Ferienwohnungen, Gastronomie, Erlebnistourismus.
- Zuschuss: 25 %.
- Mindestinvestition: 20.000 €.
- De-minimis: max. 300.000 € in 3 Jahren.

4. Für Genossenschaften & Kellereien

A Marktstrukturverbesserung



- Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Erzeugerzusammenschlüssen.
- Zuschuss: 10 - 40 %.

B Energie- & Ressourceneffizienz



- InvestRE – Förderung von Investitionen zur Ressourceneffizienz.
- Fördersatz: bis 40 %.

- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz (EEW).
- Fördersatz: bis 60 %.

C L-Bank-Förderdarlehen



- Diverse Darlehensformen zur Finanzierung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Agrar- und Ernährungswirtschaft für verschiedene Investititonsbereiche sowie zur Liquiditätssicherung.

5. Ergänzende Programme und Instrumente

A Flurneuordnung

- Für Eigentümer; Interessen der Pächter, Bewirtschafter und Kommumen werden einbezogen.
- Ganzheitliche Strukturverbesserung.
- Fördersatz bis 85 %.

B Freiwilliger Landtausch

- Einvernehmlicher Grundstückstausch zwischen Eigentümern.
- Ziel: Arrondierung und bessere Bewirtschaftungsstrukturen.
- Beratung durch untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt.

C Flächen- und Hofbörse der Landsiedlung BW

- Für Käufer und Verkäufer sowie Pächter und Verpächter.
- Landwirtschaftliche Betriebe, Flächen und Hofnachfolge.
- Vermittlungs- und Beratungsangebot, kein Förderzuschuss.

D ILEK

- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte.
- Für Kommunen, Landkreise und interkommunale Zusammenschlüsse.

E LEADER

- Vorhaben müssen in einem Fördergebiet LEADER umgesetzt werden.
- Klassische Landwirtschaft ist grundsätzlich von Förderung ausgeschlossen.

F „InVerantwortung“

- Für Landwirte und Winzer in betrieblichen, privaten oder gesundheitlichen Krisen.
- Vertrauenspersonen vermitteln passende Hilfsangebote.
- Unterstützungsnetzwerk.

6. Welche Förderung passt zu wem?

Weinbaubetrieb	Genossenschaft	Kellerei	Kommunen
UuU, DZ, FAKT II, PHW, HWB, Mehrgefahrenvers.	Investitionen im Weinbau	Investitionen im Weinbau, Marktstrukturverbesserung	Flurneuordnung beantragen
ÖR 1a / FAKT II-Maßnahmen: A3, E11, E16, C2, D2	Marktstrukturverbesserung	InvestRE / EEW; L-Bank-Darlehen	LEADER oder andere Vorhaben möglich
Investitionen im Weinbau, AFP / DIV	Energieeffizienz	LEADER je nach Vorhaben	ILEK (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte)
LEADER / ILEK nach Vorhaben	LEADER je nach Vorhaben		
„InVerantwortung“			

Wichtig

- Vor Auftrag, Bestellung oder Baubeginn zuerst Antrag/Bewilligung prüfen.
- Doppelförderung derselben Kosten ist nicht möglich.
- Fristen und Förderfähigkeit vor Antragstellung mit der zuständigen Bewilligungsstelle klären.

Überblick ohne Gewähr – maßgeblich sind die aktuellen Förderrichtlinien und Bewilligungsstellen.
Recherche-Stand: Oktober 2026 | Quellen: MLR BW, Förderwegweiser BW, LGL/Flurneuordnung.
Mit Hilfe von KI erstellt.